

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 313/13 B

L 12 AS 2302/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 574/13 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippburgerstraße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. S c h ü t z e** und **D r. F l i n t**
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
14. Juni 2013 - L 12 AS 2302/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um den Anspruch des Klägers zu 1 auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) für die Zeit vom 1.2.2013 bis 31.7.2013 und um den, vom Beklagten abgelehnten, Anspruch der Kläger zu 2 und 3 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 30.4.2013*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14.6.2013, den Klägern zugestellt am 26.6.2013, die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Die Kläger selbst haben mit am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26.7.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Beschwerden eingelegt und begehren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieser Verfahren.

II

- 3 Den PKH-Anträgen kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hin-



aus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der hier streitigen Fragen der Leistungshöhe für den Kläger zu 1, insbesondere der Berücksichtigungsfähigkeit von Kosten der Unterkunft und Heizung, und des Leistungsanspruchs der Kläger zu 2 und 3, insbesondere der Berücksichtigung ihres Einkommens, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.

- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG).
- 9 Soweit die Kläger geltend machen, das LSG habe sie von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 14.6.2013 ausgeschlossen, ist der Verfahrensakte zu entnehmen, dass das LSG vor dem Verhandlungstermin durch Beschluss vom 10.6.2013 den Antrag des Klägers zu 1 auf PKH für das Berufungsverfahren mangels Erfolgsaussicht abgelehnt hat, ausweislich der Verfahrensakte im Berufungsverfahren L 12 AS 1747/13 (Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren B 14 AS 312/13 B) den Klägern jedoch für den Fall, dass sie den - orts- und zeitgleichen - Verhandlungstermin im Berufungsverfahren L 12 AS 1747/13 wahrnehmen sollten, die beantragten Fahrkarten bewilligt hat (*Schreiben des Gerichts im bezeichneten Verfahren vom 6.6.2013*). Soweit die Kläger noch im Berufungsverfahren L 12 AS 1747/13 vorgetragen haben, es sei ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, den Fahrkartenautomaten zu erreichen, folgt aus dieser unsubstantiiert gebliebenen Behauptung von vornherein nicht, dass das LSG die Kläger verfahrensfehlerhaft von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen hat.
- 10 Ohne jede nachprüfbare Substanz ist der Vortrag von Zustellungsmängeln. Der beigezogenen Verfahrensakte lassen sich insoweit Anhaltspunkte für einen Verfahrensmangel nicht entnehmen.
- 11 Die von den Klägern selbst eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und sind deshalb zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)